

RS Lvwg 2020/2/13 VGW- 141/081/15287/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.02.2020

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §12 Abs2

WMG §24 Abs2

Rechtssatz

Es ist unerheblich aus welcher Quelle das zuzuzählende Vermögen stammt, als wesentlich erscheint lediglich, dass es nach Empfang der Leistungen der Mindestsicherung erworben wurde und dieses Vermögen im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung als solches Bestand hat.

Schlagworte

Mindestsicherung; Kostenersatz; Vermögen; verwertbares; Einkommen; Zeitpunkt des Empfanges der Leistungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.141.081.15287.2019

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at